



Landratsamt Schwäbisch Hall

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

Frau Cristiane Leyh

Letzte bekannte Anschrift:

Kirchstr. 16, 74405 Gaildorf

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Frau Cristiane Leyh wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Datum: 11.04.2024

Aktenzeichen: 41.4-SHA LP 69

öffentlich zugestellt wird.

Es kann beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Karl-Kurz-Str. 44, Zimmer A 0.20, 74523 Schwäbisch Hall oder Außenstelle Crailsheim, Zimmer EG, In den Kistenwiesen 2/1, 74564 Crailsheim während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

23.04.2024

(Datum der Bekanntmachung)

Frau Otterbach

www.LRASHA.de